

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Januar 2020

Nr. 2020/46

KR.Nr. A 0180/2019 (DBK)

Auftrag Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Werden unsere Kinder an Schulen hinreichend geschützt? Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Volksschulgesetz durch ein Kapitel "Melderechte und Meldepflichten" zu ergänzen.

Darin ist eine zwingende Meldung der Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie der Gerichte an das zuständige Departement/Amt bei Vorfällen und Wahrnehmungen, die im Zusammenhang mit einer ordentlichen Berufsausübung als Lehrerin bzw. als Lehrer stehen, vorzusehen. Dem zuständigen Departement bzw. Amt muss das Recht eingeräumt werden, die entsprechenden Sachverhalte an die zuständige inner- oder ausserkantonale Behörde zu melden. Weiter ist bei Kinderschutzmassnahmen (wie Kontaktverbot) eine zwingende Information der verfügenden Behörde an die Schulbehörden vorzusehen, ebenso eine Meldepflicht der Schulträger an den Kanton auch bei strafrechtlich nicht relevanten Vorfällen (z.B. bei fristlosen Entlassungen).

2. Begründung

Die Lehrpersonen sind im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit verantwortlich für die Unversehrtheit der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler. In der Beantwortung der Kleinen Anfrage (K 0052/2019) hat der Regierungsrat am 18. Juni 2019 umfassend Auskunft gegeben.

Die Antworten zu den Informationspflichten und Informationsrechten zwischen Schulen und Eltern, Amt und Schule, Strafverfolgungsbehörde und Amt bzw. Schule zeigen unmissverständlich auf, dass gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

Damit keine falschen Anschuldigungen erfolgen, muss ein standardisiertes Rehabilitationsverfahren festgelegt werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Geltendes Recht

Die Ausübung des Lehrberufs im Kanton Solothurn ist bewilligungspflichtig. Die Berufsausübungsbewilligung – im geltenden Volksschulgesetz (VSG) vom 14. September 1969 (BGS 412.111) «Unterrichtsberechtigung» genannt – wird vom Departement für Bildung und Kultur (DBK) erteilt, wenn die für die Lehrtätigkeit erforderliche fachliche Qualifikation und die persönliche Eignung nachgewiesen werden. Lehrpersonen müssen über die für die Lehrtätigkeit erforderlichen Ausbildungsabschlüsse verfügen (fachliche Qualifikation) sowie physisch und psychisch Gewähr bieten für eine einwandfreie Berufsausübung (persönliche Eignung). Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, wird die Berufsausübungsbewilligung entzogen (§§ 49 und 50^{bis} Abs. 3 VSG).

Das geltende Volksschulgesetz enthält keine Melderechte oder Meldepflichten im Zusammenhang mit der Berufsausübung von Lehrpersonen. Um seiner Aufgabe als Bewilligungsbehörde nachzukommen, muss das Departement über bewilligungsrelevante Sachverhalte informiert sein. Deshalb ist das Departement auf entsprechende Meldungen angewiesen. Neben dem Departement sind auch die kommunalen und kantonalen Anstellungsbehörden der Lehrpersonen auf Meldungen über anstellungsrelevante Sachverhalte angewiesen. Der Auftrag bekräftigt die Notwendigkeit der gesetzlichen Verankerung von Melderechten und Meldepflichten in der Volksschulgesetzgebung.

Das Volksschulgesetz wird zurzeit einer umfassenden Nachführung unterzogen (Medienmitteilung «50 Jahre Volksschulgesetz: Zeit für Unterhaltsarbeiten» vom 20. September 2019). Als wesentliche Neuerung sollen umfassende Meldepflichten und Melderechte gesetzlich verankert werden (Kapitel 2.6.2 des Vernehmlassungsentwurfs «Volksschulgesetz, VSG; Nachführung» vom 17. September 2019; RRB Nr. 2019/1428 vom 17. September 2019).

3.2 Künftige Melderechte und Meldepflichten

In § 72 des Vernehmlassungsentwurfs ist eine Meldepflicht für Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie Gerichte vorgesehen. Das Departement muss über Geschehnisse informiert werden, die ein Verbot oder eine Einschränkung der Berufstätigkeit rechtfertigen. Die Verwaltungsbehörden, die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte werden zu entsprechenden Meldungen an das Departement verpflichtet. Zu den Sachverhalten, die ein Verbot oder eine Einschränkung der Berufsausübung rechtfertigen, gehören der Verlust der Handlungsfähigkeit, strafrechtliche Verurteilungen und das persönliche Verhalten. Meldepflichtig sind auch personalrechtliche Entscheide, die sich auf die Berufsausübung auswirken, wie beispielsweise eine Kündigung, die wegen mangelnder Eignung ausgesprochen wird, oder eine Kündigung, die ausgesprochen wird, weil aufgrund des persönlichen Verhaltens eine Fortsetzung des Anstellungsverhältnisses unzumutbar ist. Die Meldungen über den Verlust der Handlungsfähigkeit würden durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), die Meldung über strafrechtliche Verurteilungen würden durch die Staatsanwaltschaft und die Strafgerichte erfolgen. Eine Kündigung müsste durch die Anstellungsbehörde gemeldet werden.

In § 73 des Vernehmlassungsentwurfs ist ein Melderecht des Departements vorgesehen. Das Departement wird berechtigt, die im Gesetz erwähnten Sachverhalte den zuständigen Behörden inner- und ausserhalb des Kantons zu melden, damit diese ihre Aufgaben erfüllen können. Mit «Behörden» sind sowohl die Anstellungsbehörden als auch die Aufsichtsbehörden im Bildungswesen gemeint. Während die Anstellungsbehörden für die Beendigung des Anstellungsverhältnisses zuständig sind, obliegt den Aufsichtsbehörden der Entzug der Berufsausübungsbewilligung. Damit die Anstellungs- und Aufsichtsbehörden ihre Aufgaben erfüllen und eine Überprüfung der Voraussetzungen für die Berufsausübung vornehmen können, sind sie auf Meldungen über anstellungs- und bewilligungsrelevante Sachverhalte angewiesen. Wird die Berufstätigkeit in mehreren Kantonen ausgeübt, erfolgt die Meldung auch an die ausserkantonalen Anstellungs- und Aufsichtsbehörden.

Nach Eingang einer Meldung muss die zuständige Aufsichts- oder Anstellungsbehörde klären, ob Gründe für den Entzug der Berufsausübungsbewilligung oder die Beendigung des Anstellungsverhältnisses vorliegen. Vor einem Bewilligungsentzug oder einer Kündigung ist der Lehrperson das rechtliche Gehör zu gewähren. Im Rahmen des rechtlichen Gehörs kann die Lehrperson zu den gemeldeten Daten Stellung beziehen und hat die Möglichkeit, weitere Informationen einzureichen. Zusätzlich kann die Lehrperson gestützt auf § 28 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) vom 21. Februar 2001 (BGS 114.1) eine Berichtigung der Daten verlangen. Mit diesen Möglichkeiten kann sich die Lehrperson gegen ungerechtfertigte Anschuldigungen zur Wehr setzen. Ein zusätzliches standardisiertes Rehabilitationsverfahren, wie es in der Begründung des Auftrags erwähnt wird, ist deshalb nicht erforderlich. Zudem können ungerechtfertigte Anschuldigungen strafrechtlich geahndet werden. Massgebend sind insbesondere

die Straftatbestände der üblen Nachrede oder der Verleumdung (Art. 173 und 174 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs [StGB] vom 21. Dezember 1937 [SR 311.0]).

Die Voraussetzungen für die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben der Kindesschutzbehörde ergeben sich aus dem Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (SR 210). Im ZGB ist auch das sogenannte Kindes- und Erwachsenenschutzgeheimnis verankert. Gemäss Artikel 451 Absatz 1 ZGB ist die Erwachsenenschutzbehörde zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen. Weil die Erwachsenenschutzbehörde auch Kindesschutzbehörde ist (Art. 440 Abs. 3 ZGB), gilt die Verschwiegenheitspflicht auch für die Kindesschutzbehörde im Bereich der Kindesschutzmassnahmen (dazu auch Michelle Cottier / Jannine Hasler, Erwachsenenschutz, FamKomm 2013, RN 1 zu Art. 451 ZGB). Im Einzelfall können Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme verlangen (Art. 451 Abs. 2 ZGB). Für eine kantonale Regelung hingegen, welche die KESB verpflichtet, die Schulbehörden über Kindesschutzmassnahmen zu informieren, lässt das Bundeszivilrecht keinen Raum. Das bundesrechtliche Kindes- und Erwachsenenschutzgeheimnis schliesst abweichende kantonale Regelungen aus (Patrick Fassbind, ZGB-Kommentar, OFK 2016, RN 2 zu Art. 451 ZGB; Michelle Cottier / Jannine Hasler, Erwachsenenschutz, FamKomm 2013, RN 6 zu Art. 451 ZGB).

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Volksschulgesetz Melderechte und Meldepflichten zu verankern. Dabei ist eine zwingende Meldung der Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie der Gerichte an das zuständige Departement bei Vorfällen und Wahrnehmungen, die im Zusammenhang mit der Berufsausübung als Lehrerin bzw. als Lehrer stehen, vorzusehen. Dem zuständigen Departement muss das Recht eingeräumt werden, die entsprechenden Sachverhalte an die zuständigen inner- oder ausserkantonalen Behörden zu melden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT

Volksschulamt (5) Wa, YK, eac, RUF, cb

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (2)

Beauftragte für Information und Datenschutz, Judith Petermann

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Geschäftsstelle, Hauptbahnhofstrasse 5,
4500 Solothurn

Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (VSL SO), Adrian van der Floe Schöller-
strasse 1, 4552 Derendingen

Aktuarin BIKUKO

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat